

des Streikrechts durch beliebig interpretierbare Begriffe wie »Sozialadäquanz« oder »Verhältnismäßigkeit«, das Verbot des »wilden« Streiks, die Zulässigkeit der lösenden Aussperrung, das Verbot von Differenzierungsklauseln etc.: Daß all dies bestimmten Interessen dient, läßt sich nur von einem politischen Vorverständnis aus leugnen, das jene Interessen mit denen der »Allgemeinheit« identifiziert. – Trotz einiger Abweichungen von der »herrschenden Meinung« steht auch Löwisch ganz in der Tradition dieser Arbeitsrechtswissenschaft. Das zeigt folgende Äußerung zum »wilden« Streik: »Dennoch ist dem BAG im Grundsätzlichen zuzustimmen. Unsere Arbeitsrechtsordnung ist durch einen in Art. 9 Abs. 3 GG angelegten weitgehenden Rückzug des Staates aus der Zuständigkeit für die Regelung der Arbeitsbedingungen gekennzeichnet. Das bedingt die Notwendigkeit, im Gesamtinteresse die tarifpolitischen und insbesondere die lohnpolitischen Aktionen zu stabilisieren. Das aber ist . . . ohne ein Streikmonopol der Gewerkschaften nicht möglich. Denn nur unter ihm ist ein tauglicher Adressat für . . . (die) Abstimmung (der tariflichen Lohnfestsetzung) mit der staatlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik (Stichwort: Konzertierte Aktion) vorhanden.« (Löwisch/Hartje: Der wilde Streik nach dem Recht der Bundesrepublik, RdA 1970, S. 321 ff., hier S. 325.)

Kritik an der »Ideologie von der neutralen Rechtswissenschaft« impliziert nicht den Vorwurf subjektiver Böswilligkeit der sich neutral gebenden Wissenschaftler. Der Begriff des Vorverständnisses bezeichnet moralisch-politische Werthaltungen, die – dem einzelnen Interpreten unbewußt – durch formallogische Operationen vermittelt in juristische »Theorien« eingehen. Das offensichtlich von einem Bediensteten des Veranstalters verfaßte »Protokoll« offenbart allerdings eine andere Qualität politischer Rechtswissenschaft: Wer zur Besprechung »konkreter Vorhaben zur restriktiven Interpretation des neuen Gesetzes« auffordert, ist sich des instrumentellen Charakters der juristischen Logik voll bewußt. Was auch immer der im Protokoll nicht genannte Professor zu der von Löwisch am Ende seiner Stellungnahme erwähnten Frage der Weiterbeschäftigungspflicht bei Kündigungen wirklich gemeint haben mag, seine Äußerung wird jedenfalls als Vorschlag »zur Umgehung dieser Vorschriften« wiedergegeben. – Der Abdruck des Protokolls und die polemische Kommentierung haben sich schon dadurch gerechtfertigt, daß mit Löwisch einer der beteiligten Professoren aus der vom Veranstalter »zugesicherten Vertraulichkeit« (»feige Anonymität«?) herausgetreten ist und die von den Unternehmern beabsichtigte Praxis als »unzulässige Gesetzesumgehung« deklariert. Die Betriebsräte werden es zu würdigen wissen, daß sie sich bei den kommenden Auseinandersetzungen um den Umfang ihrer Rechte auf diese Feststellung eines Professors des Arbeitsrechts berufen können.

*Rainer Kessler*

## Arbeitskreis für Politische Rechtstheorie

Am 8. und 9. April 1972 hat sich in Gießen der Arbeitskreis der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW) für Politische Rechtstheorie konstituiert.

Das Ziel der ersten Sitzung bestand vor allem darin, ein Arbeitsprogramm zu entwickeln. Obwohl auch Themen diskutiert werden können, mit denen sich

einzelne Mitglieder gerade beschäftigen, war es die überwiegende Meinung, daß in erster Linie eine gemeinsame Aufgabe definiert werden müßte. Es lag nahe, das Ziel ins Auge zu fassen, bis zur Hamburger Tagung der DVPW im Herbst 1973 eine Reihe von Beiträgen vorzulegen, um sie dort öffentlich zu diskutieren. Inhaltlich ergab sich, daß die wissenschaftlichen Interessen der meisten konstituierenden Mitglieder auf Probleme des Eigentums, im weiteren Sinne, zuliefen, das ja in einem klassischen Sinn soziales und rechtliches Verhältnis ist und das Kernstück der Auseinandersetzungen um die sozio-ökonomische Struktur bildet.

Innerhalb des Arbeitskreises wird es praktisch nicht möglich sein, eine gemeinsame theoretische Konzeption auszuarbeiten. Es schien aber allen Beteiligten sinnvoll, den äußeren Rahmen eines objektiven Problemzusammenhangs zu umreißen. Die einzelnen Mitarbeiter – die jetzigen und die noch hinzukommenden – werden gebeten, Themen aufzugreifen, die, möglicherweise nur von einem bestimmten Teilaspekt her, dazu beitragen, den Gesamtkomplex zu durchdringen. Das Gesamtergebnis könnte, auch bei fehlender Einheit des Erkenntnisstandpunktes, darin bestehen, bestimmte Konturen der sozialen und rechtlichen Problematik deutlich zu machen.

Wir haben gemeinsam folgende Punkte fixiert, die später, wenn die einzelnen Beiträge vorliegen, ergänzt und systematisch verknüpft werden sollen:

1. Ökonomische, philosophiegeschichtliche und juristische Aspekte der Entwicklung des modernen bürgerlichen Eigentums;
2. Die Rolle des Privateigentums bei der Organisation von Verfügungsmacht über Produktionsmittel;
3. Konflikt des Privateigentums an Produktionsmitteln mit gesellschaftlichen Bedürfnissen und die Versuche der gesellschaftlichen Gegensteuerung;
4. Regulationsmechanismen, die in sozialistischen Staaten an die Stelle der Regulation durch Privateigentum treten, und das Verhältnis von gesellschaftlichem und persönlichem Eigentum;
5. Probleme der Vergesellschaftung von Produktionsmitteln in kapitalistischen Systemen;
6. Internationaler Schutz von Eigentumsinteressen;
7. Die Funktion von Kleingewerbe und Vermögensbildung in der entwickelten kapitalistischen Gesellschaft;
8. Konflikte des sich vergesellschaftenden Privatlebens mit seiner Regulation auf der Grundlage von Privateigentum;
9. Zusammenhänge zwischen Privateigentum und demokratischen Einflußchancen;
10. Sozialstaatsprinzip und Systemgrenzen.

Es ist beschlossen worden, die nächste Arbeitstagung vom 13. bis zum 15. Oktober 1972 in Gießen abzuhalten (Beginn: Freitag, 14 Uhr, Ende: Sonntag, gegen Mittag). Den Mitgliedern soll ein Verzeichnis der Anschriften und der angekündigten Themen zugesandt werden. Die Arbeitspapiere müßten unbedingt bis Anfang September vorliegen, weil die veranschlagte Zeit der Oktobertagung allenfalls für die Diskussion, nicht aber für den Vortrag der Thesen ausreicht.

Anhand der dann vorliegenden Papiere soll im Oktober vor allem auch diskutiert werden, welche Punkte bisher vernachlässigt worden sind und wer deren Bearbeitung übernehmen könnte. Um eine möglichst große Vielfalt der Problem Aspekte zu garantieren, ist beschlossen worden, zur Mitarbeit an dem Arbeitskreis durch Veröffentlichung in einigen mit Rechtslehre befaßten Zeitschriften einzuladen.

Der Arbeitskreis organisiert sich innerhalb der DVPW. Es wird dementsprechend nahegelegt, die Mitgliedschaft der DVPW zu erwerben. Es ist aber beschlossen worden, auch Nichtmitglieder zuzulassen.

Es wird gebeten, umgehend mitzuteilen, 1. Wer Mitglied des Arbeitskreises werden möchte, 2. wer an der vorgesehenen Tagung im Oktober 1972 teilnehmen wird, 3. welches Thema er aufgreifen und bearbeiten möchte. Die Mitteilungen werden erbeten an:

Christoph Müller  
6331 Erda, Am Beerengraben 21  
Tel. 0 64 46 - 5 76